

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Haupt- und Personalamt	Nr. 070/2008
---	------------------------

Betreff:

Bildung der Einigungsstelle beim Kreis Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr Dr. Funke	19.09.2008
Kreistag Berichterstattung: Herr Dr. Funke	26.09.2008

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) EUR b) EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

Beschlussvorschlag:

Als Vorsitzender der Einigungsstelle wird Herr Dr. Klaus Wessel, Direktor des Arbeitsgerichts Hamm, und als Vertreter des Vorsitzenden Herr Klaus Griese, Richter am Arbeitsgericht Hamm, bestellt.

Es werden wie bisher jeweils sieben Personen (Beamtinnen und Beamte des Kreises Steinfurt) als Beisitzer bestellt:

Als Beisitzer der Arbeitgeberseite sind folgende Personen vorgesehen:

- Frau KRK Gisela Pelster, Leiterin des Rechtsamtes
- Herr KVD Ulrich Oletti, Leiter des Haupt- und Personalamtes
- Herr KRR Günter Kaiser, Rechtsamt
- Herr KAR Gerhard Korn, Personalbetreuung
- Herr KAR Helmut Heuing, Leiter Organisationsberatung
- Herr KOAR Dieter Gänslar, Leiter der Geschäftsstelle KA/KT, Kommunalaufsicht
- Herr KOAR Ferdinand Sendes, Leiter des Rechnungsprüfungsamtes.

Erläuterungen:

Am 04.06.2008 haben die wahlberechtigten Beschäftigten einen neuen Personalrat gewählt. Die Amtszeit des neugewählten Personalrates läuft vom 01.07.2008 bis zum 30.06.2012 (§ 23 LPVG NRW).

Es ist gem. § 67 Abs. 1 LPVG NRW eine neue Einigungsstelle zu bilden.

Sie besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und Beisitzern. Auf die Person des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie über die Zahl der Beisitzer haben sich die oberste Dienstbehörde und die bei ihr bestehende Personalvertretung innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Wahlperiode zu einigen. Die Beisitzer werden von beiden Seiten je zur Hälfte bestellt und innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Wahlperiode dem Vorsitzenden benannt.

Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 67 Abs. 1 LPVG NRW ist diejenige Stelle oder das Organ, das in Personalratsangelegenheiten abschließend und eigenverantwortlich entscheidet. Oberste Dienstbehörde in den Kreisen ist der Kreistag. Demnach erfolgt die Bestellung durch den Kreistag.

Mit dem Personalrat wurde Einvernehmen hergestellt.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat